



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend

Mit E-Mail: [post@bmgfj.gv.at](mailto:post@bmgfj.gv.at) und  
[Gundula.Sayouni@bmgfj.gv.at](mailto:Gundula.Sayouni@bmgfj.gv.at)

Geschäftszahl: BKA-601.386/0001-V/2/2007  
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA  
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2353  
Ihr Zeichen 421600/0004-II/2/2007  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse  
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst  
zugänglich sind.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Zum Gesetzestitel:

Im Gesetzestitel wäre die vollständige Kurzbezeichnung des Gesetzes anzugeben.

Der Titel hätte also zu lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrts-gesetz 1989 geändert wird“.

### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderte Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ 601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

### Zur Kompetenzgrundlage:

Das Vorblatt gibt als Kompetenzgrundlage für die Novelle – die in materieller Hinsicht bloß die Mitteilungspflicht in § 37 JWG betrifft – die Art. 10 Abs. 1 Z 12 (gemeint vermutlich der Tatbestand Gesundheitswesen), 14 Abs. 1 und 22 B-VG an.

Hinsichtlich der angegebenen Kompetenzgrundlage des Art. 22 B-VG ist anzumerken, dass diese Bestimmung keinen eigenen Kompetenztatbestand darstellt. Gesetzliche Regelungen, die die Verpflichtung zur Amtshilfe konkretisieren, stellen sich als Annexmaterie dar: *„Zu ihrer einfachgesetzlichen Ausgestaltung ist grundsätzlich jener Gesetzgeber kompetent, der die Hilfeleistung für Zwecke der von ihm geregelten Hauptaufgabe in Anspruch nimmt“* (Wiederin, Art 22, RdZ 54, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht).

Darüber hinaus ist fraglich, ob § 37 JWG in der geltenden wie der Entwurfsfassung überhaupt als Konkretisierung der Amtshilfe gesehen werden kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es sich bei den Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen, die zur Mitteilung verpflichtet werden, nicht um solche von Gebietskörperschaften handelt (zB Privatschulen), da Amtshilfe gemäß dem Wortlaut des Art. 22 B-VG nur hinsichtlich von Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Betracht kommt (siehe im Detail *Wiederin*, Art 22, RdZ 19 ff, aaO). Es ist

aber auch darüber hinaus fraglich, weil die Bestimmung keine ausnahmsweise vorliegende Hilfeleistung, sondern eine institutionalisierte Informationspflicht regelt. In jedem Fall wäre die Bestimmung aus Kompetenzsicht aber auf den jeweiligen Materientatbestand zu stützen.

Ob die weiters angeführten Art. 10 Abs. 1 Z 12 und 14 Abs. 1 B-VG als relevante Materienkompetenz in Frage kommen, erscheint zweifelhaft, da Z 1 und 2 des Entwurfs, § 37 JWG betreffend, wohl nicht primär (und vor allem nicht ausschließlich) als Regelungen des Gesundheitswesens oder als solche des Schul- bzw. Erziehungswesens anzusehen sind.

Als Materientatbestand kommt daher insbesondere der bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, 171 BlgNR GP XVII, genannte Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Betracht, aber auch, soweit die Mitteilungspflicht die Grundsatzbestimmungen des JWG betrifft, Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge). In letzterem Fall wäre auch die Mitwirkungsverpflichtung als grundsatzgesetzliche Bestimmung zu fassen.

### III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

#### 1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt einen mit „Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich“ überschriebenen Abschnitt aufzuweisen.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#)); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Ausführungen zur **Kompetenzgrundlage** wären in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen, und nicht ins Vorblatt.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

## 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

## **V. Zum Aussendungs Rundschreiben:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, sowie vom 17. Jänner 2007, GZ [600.614/0001-V/2/2007](#) erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu übermitteln; die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist jedoch nicht mehr erforderlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. April 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**